

Angaben des Überlassers (Firmenadresse, Firmenstempel)	Angaben des Erwerbers (Vollständiger Name, Adresse, Geb.-Datum)
--	---

Überlassen von Springmessern, deren Klinge seitlich aus dem Griff herauspringt und deren aus dem Griff herausragende Teil der Klinge höchstens 8,5 cm lang und nicht zweiseitig geschliffen ist (Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.4.1 WaffG) ist nur zulässig, wenn die Person das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 2 Abs. 1 WaffG).

Angaben zum Springmesser

Hersteller	Modell
Klappmechanismus	Klingenlänge

Bedürfnis

- Jagdschein Nr. _____ gültig bis _____
- Falknerjagdschein Nr. _____ gültig bis _____
- Angelschein/Fischereischein Nr. _____ gültig bis _____
- Bootsführerschein Nr. _____
- Schwerbehindertenausweis Nr. _____
("Körperliche Beeinträchtigung die die Nutzung eines anderen - nicht grundsätzlich verbotenen Messers- ausschließt" - BMI)
- Mitgliedschaft Bergsteigerverein/Alpenverein
- Rettungsdienst
- Beruf und Gewerbe im Zusammenhang mit der Ausübung: _____
("Sofern der Umgang mit einem Springmesser für die Ausübung eines Berufs unter keinerlei ersichtlichen Aspekten wenigstens nützlich ist, greift die Ausnahme vom Verbot nicht, da ein „Zusammenhang“ dann gerade nicht besteht" - BMI).
- Tätigkeiten, bei denen das Mitführen eines Springmessers nachweislich erforderlich ist
(z. B. Bergführer, professionelle Kletterer, Feuerwehr-/THW-Einsatzkräfte mit Seilrettung, Offshore-Arbeiter, professionelle Taucher, Rettungsschwimmer).
- Anderes Bedürfnis: _____

Hiermit bestätige ich, dass ich auf folgende Punkte hingewiesen wurde:

- dass keine gesetzliche Hinweispflicht (vglb. § 35 Abs. 2 S. 2) seitens des Überlassers besteht.
- auf das Verbot des Führens von Einhandmessern (§ 42a Abs. 1 Nr. 3 WaffG). Ein Führen darf nur zum vom Bedürfnis umfassten Zweck erfolgen. Außerhalb des vom Bedürfnis umfassten Zwecks muss das Messer jederzeit in einem verschlossenen Behältnis und somit nicht zugriffsbereit transportiert werden (Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 13 WaffG) ist. In diesem Zustand wurde mir das Springmesser vom Verkäufer übergeben.
- dass das erworbene Springmesser in einem verschlossenen Behältnis zu verwahren ist (vglb. § 13 Abs. 2 Nr. 1 AWaffV).
- dass das Springmesser beim Entfall des Bedürfnisses zu einem verbotenen Gegenstand wird, dessen Besitz strafbewehrt ist (Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.4.1 WaffG i.V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG).

Ort und Datum	Unterschrift Erwerber
---------------	-----------------------